

OTTO GLASS

Genossenschaftskunde

Genossenschaftskunde

Von

Dr. Otto Glas

Geh. Reg.-Rat, Ministerialdirigent a. D.

Lehrbeauftragter für Genossenschaftswesen
der Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT

BERLIN-MÜNCHEN

Alle Rechte vorbehalten

Verlag Duncker & Humblot, Berlin und München. B 234 JSB, Berlin.
Gedruckt 1949 von Hansa Druck Berlin SO 36 (VIII/44)

Vorwort

Das vorliegende Buch will dem als Folge der Kriegsergebnisse eingetretenen Mangel an genossenschaftlicher Literatur abhelfen und ist als Wegweiser durch das deutsche Genossenschaftswesen für Theorie und Praxis gedacht. Der Studierende, der sich mit der Materie neu befaßt, sowohl wie der Praktiker, der sich über ihm bei der Leitung und Verwaltung seiner Genossenschaft auftauchende Fragen unterrichten will, finden in dem Werkchen neben einem Überblick über die wesentliche Geschichte des Genossenschaftswesens bis in die neueste Zeit eine systematische Darstellung des deutschen Genossenschaftsrechts und aller einschlägigen volks- und betriebswirtschaftlichen Probleme und sind im allgemeinen der Mühe enthoben, Kommentare oder Sammlungen von Entscheidungen nachschlagen zu müssen, weil die einschlägige Rechtsprechung bei der Abhandlung von Streitfragen Berücksichtigung gefunden hat. Da der Verfasser selbst Praktiker ist und seit fast dreieinhalb Jahrzehnten in leitenden Positionen im Genossenschaftswesen gestanden hat, glaubt er, die Bedürfnisse der Praxis genügend beurteilen zu können. Andererseits hat er aus seinen Vorlesungen in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin auch hinreichende Erfahrung über das, was dem Studierenden not tut.

Bei der Darstellung des Stoffes ist darauf Rücksicht genommen, daß gerade in der Leitung und Verwaltung von Genossenschaften häufig wissenschaftlich nicht geschulte Kräfte an verantwortlicher Stelle stehen. Das Buch sucht daher auch dem Laien verständlich zu sein.

Berlin, im März 1949.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Genossenschaftswesen im allgemeinen	1
a) Überblick über die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftswesens	1
b) Geschichte und Entwicklung des Genossenschaftswesens	4
c) Entwicklung des Genossenschaftsrechts	50
2. Abschnitt: Wesen und Wirtschaftsform der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. . . .	57
a) Begriff	57
b) Gesetzliche Erfordernisse	68
3. Abschnitt: Arten, Anwendungsmöglichkeiten und volkswirtschaftliche Aufgaben der eingetragenen Genossenschaften und ihre besondere Betriebswirtschaftslehre	77
a) Kreditgenossenschaften	86
b) Warenhandelsgenossenschaften (Konsum- u. Produzentengenossenschaften)	102
c) Produktions- oder Verwertungs- und Produktiv- oder Erzeugergenossenschaften	118
d) Bau-, Siedlungs- und Pachtgenossenschaften	123
e) Werkgenossenschaften	132
f) Sonstige Genossenschaften	134
4. Abschnitt: Entstehung der eingetragenen Genossenschaften unter Berücksichtigung der volks- und betriebswirtschaftlichen Seite	135
a) Errichtung	135
b) Statut	137
c) Organe, ihre Aufgaben im allgemeinen	139
d) Zweigniederlassungen	145
5. Abschnitt: Die volks- und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen	147
a) des Rechtsverhältnisses zwischen Genossenschaft und Mitgliedern	147
a) rechtliche Stellung der Genossen	147
b) vermögensrechtliche Stellung der Genossen.	153
c) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	166

b) Geschäftsführung und Vertretung	179
a) Handeln im allgemeinen	179
β) Die Organisation der Genossenschaft im einzelnen	181
c) Vermögensverwaltung (Reservefonds, Gewinn- und Verlustverteilung)	197
d) Genossenschaftsregister	229
e) Prüfung und Prüfungsverbände	231
f) Beendigung der Genossenschaft (Verschmelzung, Beteiligung, Auflösung)	247
g) Konkurs- und Vergleichsverfahren (Haft-, Nach- schußpflicht)	260
6. Abschnitt: Steuerliche Behandlung von Genossen- schaften	269
I. Reichsbewertungsgesetz	270
II. Vermögensteuergesetz	275
III. Körperschaftsteuergesetz	277
IV. Gewerbesteuergesetz	281
V. Umsatzsteuergesetz	284
VI. Kapitalertragsteuer	286
VII. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen	287
VIII. Kapitalverkehrsteuer	289
IX. Grunderwerbsteuer	294
X. Aufbringungsumlage	294
XI. Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- unternehmen	296
Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften, Text	297
Sachverzeichnis	362

„Kommst du als Einzelner nicht zum Ziel,
Auch viele Wenig geben ein Viel!“

1. Abschnitt

Genossenschaftswesen im allgemeinen

a) Überblick über die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftswesens

Genossenschaften spielen im heutigen Wirtschaftsleben in Deutschland und zahlreichen anderen, auch außereuropäischen Ländern eine Rolle, von deren volkswirtschaftlicher Bedeutung sich der Außenstehende im allgemeinen auch nicht annähernd einen Begriff zu machen pflegt. Nach einer Mitteilung des jugoslawischen Vertreters auf dem Genossenschaftstage in Dresden im Jahre 1939 gab es in der ganzen Welt damals 731 256 Genossenschaften, davon 518 611 landwirtschaftliche im Sinne Raiffeisens — vgl. Bl. f. Gen.-Wes. 1943, S. 1 ff. —. Da neuere Zahlen für ganz Deutschland nicht zur Verfügung stehen, mögen einige Angaben aus der deutschen Genossenschaftsbewegung unmittelbar vor dem zweiten Weltkrieg einen Überblick über die Ausbreitung der deutschen Genossenschaften und ihren Einfluß auf das Wirtschaftsleben unserer Gesamtbevölkerung geben, die dem letzten im Jahre 1939 auf Veranlassung des Direktoriums der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erschienenen Genossenschaftsalmanach entnommen sind. — Vgl. Wilhelm Rottländer, Almanach des deutschen Genossenschaftswesens, 2. Aufl. Berlin 1939. —

Danach waren im „**Deutschen Genossenschaftsverband**“ in Berlin, der aus dem 1859 gegründeten Schulze-Delitzschen „**Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**“ und dem 1901 ins Leben gerufenen „**Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften**“ im Jahre 1921 durch Ver-

schmelzung hervorgegangen ist, im Jahre 1939 in den 27 angeschlossenen Prüfungsverbänden des Altreichs 4547 Genossenschaften mit weit über eine Million Einzelmitgliedern vereinigt. Der „**Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen e. V.**“ in Berlin, zu dem sich im Jahre 1930 acht Genossenschaftsverbände, darunter der 1877 gegründete „Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften“, der 1883 von Haas gegründete spätere „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. V.“, der 1897 entstandene „Genossenschaftsverband des Reichslandbundes e. V.“ und der 1926 ins Leben gerufene „Verband deutscher Bauernvereinsorganisationen e. V.“ zusammenschlossen, zählte im Jahre 1938 insgesamt 44 130 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 4 370 502 Einzelmitgliedern, davon 39 932 (einschl. 131 Zentral-)Genossenschaften im Altreich. Von diesen rd. 40 000 landwirtschaftlichen Genossenschaften waren 17 680 Spar- und Darlehnskassen, 3180 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 8683 Molke- und Milchverwertungsgenossenschaften, 613 Viehverwertungs-, 303 Eierverwertungs-, 230 Obst- und Gemüseverwertungs-, 493 Winzer- und 8619 sonstige Genossenschaften. Sie wurden durch 24 regionale Prüfungsverbände überwacht. Der im Jahre 1935 gegründete „**Reichsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V.**“ in Berlin, dessen Vorläufer der „Zentralverband deutscher Konsumvereine“ in Hamburg (entstanden 1903) und der „Reichsverband deutscher Konsumvereine“ in Köln (entstanden 1908) waren, zählte im Jahre 1939 in 11 Bezirksverbänden zusammen 1209 Genossenschaften. Diese Zahl von Konsumgenossenschaften erscheint geringer, als man bei der allgemein bekannten Verbreitung der Konsumvereine annehmen möchte. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Naziregime konsumvereinsfeindlich eingestellt war, daher die Arbeiterkonsumvereine aufgelöst und ihr Vermögen auf die Deutsche Arbeitsfront überführt hatte. Nach einer Statistik aus dem Jahre 1927, also 12 Jahre früher, bestanden damals in Deutschland 2340 Konsumgenossenschaften mit mehr als vier Millionen Mitgliedern. Als vierter und letzter Spitzenverband ist noch der „**Reichsverband des Gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.**“ in Berlin zu erwähnen, der 1938 aus dem „Hauptverband deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften)“ hervorging und 12 Prüfungsverbände mit 3123

Baugenossenschaften, 488 Gesellschaften mbH., 87 Aktiengesellschaften und 60 sonstige Vereinigungen, ferner 18 provinzielle Heimstätten, 6 Treuhandstellen für Bergmannssiedlungen, sowie die Gagfah (Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten) zu Mitgliedern zählte. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1941/1942 gab es im Jahre 1938 in Deutschland 3731 Baugenossenschaften, von denen 3695 berichtende rd. 720 000 Mitglieder hatten. Die Zahl der erstellten Wohnungen belief sich auf 1 201 000, die Bilanzsumme auf rd. 7,5 Milliarden (genau 7,481 Milliarden) RM, die Geschäftsguthaben betragen 503 Millionen RM. Einen sehr guten Überblick über die Tätigkeit der Baugenossenschaften- und -gesellschaften gibt das alljährlich erschienene Jahrbuch des Deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens (früher Bauvereinskalender genannt), erschienen bei Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die drei erstgenannten Spitzenverbände, nämlich der Deutsche Genossenschaftsverband, der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen und der Reichsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften haben sich eine weitere gemeinschaftliche Spitze in dem sogen. „**Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände**“ in Berlin, einer losen Vereinigung, gebildet, in der der Vorsitz unter den drei angeschlossenen Verbänden wechselt. Der Reichsverband des Gemeinnützigen Wohnungswesens gehört diesem Ausschuß nicht an, weil seine Aufgaben größtenteils anderer Art sind als die der übrigen Spitzenverbände.

Die Umsätze der deutschen Genossenschaften gingen in die Milliarden Reichsmark. So hatten im Jahre 1929 beim deutschen Genossenschaftsverband allein die Kreditgenossenschaften Umsätze von 33 Milliarden RM. und die 13 000 gleichartigen Genossenschaften des von Haas gegründeten, später im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen e. V. aufgegangenen Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im gleichen Jahre auf beiden Seiten des Hauptbuches 12,7 Milliarden RM. Umsatz. Nach einer neueren Statistik der Genossenschaftsverbände wiesen im Jahre 1944, also unmittelbar vor dem Zusammenbruch, die Volksbanken (d. s. die städtischen Vorschußvereine und Darlehnskassen) zusammen mit den ländlichen Kreditgenossenschaften eine Bilanzsumme auf, die größer war als die aller deutschen Großbanken zusammengenommen. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ging in die Millionen, so daß man wohl sagen kann, daß der